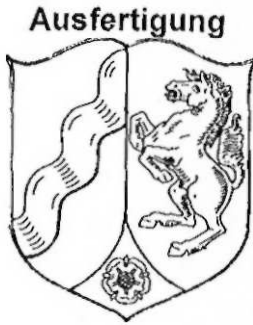


19 S 51/12
35 C 127/11
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr



Verkündet am 28.02.2013

Schleier
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



1. der Frau ~~Margot Zoppan, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
2. des Herrn ~~Günter Zoppan, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Frank Dohrmann, Essener Straße 89, 45239 Dortmund,~~

gegen

1. Frau ~~Astrid Gieseler, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältinnen ~~Becker/Rechtsanwälte, Döhrenstraße 7, 45124 Essen,~~

2. Frau ~~Heide Wimmer, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
3. Herrn ~~Walter Bremes, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
4. Frau ~~Christiane Pöhlke, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
5. Herrn ~~Christian Bremes, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
6. Frau ~~Christiane Wimmer, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~
7. Herrn ~~Manfred Inand, geb. [redacted], [redacted] Mülheim an der Ruhr,~~

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 2-6: Rechtsanwälte ~~Sturmann & Partner~~,
~~Gerritsstraße 20, 42699 Solingen~~,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Thönnissen, die Richterin am
Landgericht Weitzel und die Richterin am Landgericht Dr. Harsta
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Berufungskläger wurde das am 24.05.2012
verkündete Teilurteil des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr - 35 C 127/11
- aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung in der Sache - auch über die Kosten des Rechtsstreits - an
das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr zurückverwiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden niedergeschlagen.

Gründe:

I.

Die Parteien sind Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft
~~Gartenbauverein Solingen~~ in Mülheim an der Ruhr. Mit Klageschrift vom 21.12.2011
haben die Berufungskläger, die Eheleute ~~Zugmayer~~, die Beschlüsse der
Eigentümerversammlung vom 21.11.2011 zu TOP 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17
angefochten (AG Mülheim a.d.R., AZ 35 C 127/11). Ebenfalls mit Klageschrift vom
21.12.2011 hat die Eigentümerin ~~Gussmann~~ den Beschluss der
Eigentümerversammlung vom 21.11.2011 zu TOP 15 angefochten (AG Mülheim
a.d.R., AZ 35 C 128/11). Mit Beschluss vom 15.03.2012 hat das Amtsgericht die
beiden Verfahren zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden.
Ausweislich des Beschlusses (Bl. 239 GA) führt das Verfahren der Berufungskläger
mit dem AZ 35 C 127/11. Unter diesem Aktenzeichen hat das Amtsgericht am
24.05.2012 das angefochtene Teilurteil erlassen. Dieses weist im Rubrum als
Klägerin ausschließlich die Eigentümerin ~~Gussmann~~ aus, als Beklagte zu 8. und 9.
die Eheleute ~~Mengler~~ und ~~Göhrer~~ ~~Zugmayer~~, die jetzigen Berufungskläger.
Ausweislich des Tenors des Urteils hat das Amtsgericht den Beschluss der
Eigentümerversammlung vom 21.11.2011 zu TOP 15 für ungültig erklärt. Die

außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat es den Beklagten auferlegt, mit Ausnahme der Beklagten zu 7. und 8., die diesen Beschluss gleichfalls angefochten hätten.

Gegen dieses Teilurteil wenden sich die Berufungskläger mit ihrer Berufung.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Berufungskläger ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig. In der Sache hat sie Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Teilurteils und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Mülheim a.d.R. .

1.

Die Berufungskläger sind durch das angefochtene Teilurteil beschwert.

Die Beschwer richtet sich danach, wie weit der rechtskräftige Inhalt des angefochtenen Urteils hinter dem erstinstanzlichen Rechtsschutzbegehren der Partei zurückbleibt (formelle Beschwer, vgl. MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2012, § 511 Rn. 47). Welchen Rechtsschutz der Richterspruch gewährt, ergibt sich in der Regel aus dem rechtskräftigen Inhalt des Urteils, in erster Linie aus dem Tenor der Entscheidung. Der Tenor gewährt den Berufungsklägern isoliert betrachtet den begehrten Rechtsschutz nicht. Zwar ist den Berufungsbeklagten zuzugeben, dass der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 21.11.2011 zu TOP 15 für ungültig erklärt wurde und dieser Tenor der angefochtenen Entscheidung dem von den Berufungsklägern erstinstanzlich gestellten Antrag entspricht. Die Berufungskläger hatten Rechtsschutz vor dem Amtsgericht jedoch als Kläger erbeten, nicht - wie das Rubrum suggeriert - als Beklagte. Schon aus diesem Grunde ist die ergangene Entscheidung für die Berufungskläger nachteilig. Denn erwächst das Urteil in Rechtskraft, erscheinen die Berufungskläger als unterlegene Partei und drohen zudem, in einem etwa ergebenden Schlussurteil, als unterlegene Beklagte mit Kosten belastet zu werden. Dies gilt hinsichtlich des Berufungsklägers ~~Gangher Zorn~~ auch bezüglich der außergerichtlichen Kosten der Klägerin ~~Gangher Zorn~~. Denn diese wurden ausweislich des Tenors den Beklagten mit Ausnahme der Beklagten zu 7. und 8. auferlegt, die den Beschluss zu TOP 15 gleichfalls angefochten hätten. Im Rubrum ist jedoch als Beklagter zu 7. Herr ~~Mattner~~ ~~Lehmann~~ aufgeführt (der bisher ausschließlich als Beklagter aufgetreten ist), als Beklagte zu 8. Frau ~~Menged~~ ~~Zorn~~. Dem als Beklagter zu 9. im Rubrum erfassten Berufungskläger ~~Gangher~~

Zusammen wurden mithin anteilig die außergerichtlichen Kosten der Klägerin Grossmann auferlegt.

Die Berufungskläger hätten auch nicht vorrangig eine Berichtigung des Rubrums beantragen müssen. Denn aus dem Tenor der Entscheidung - auch der Entscheidung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Klägerin Grossmann - wird deutlich, dass dem Amtsgericht nicht ein bloßer Schreibfehler unterlaufen ist, es vielmehr bewusst die Berufungskläger auf Seiten der Beklagten aufgeführt hat, wobei die Kostenentscheidung nicht zum Rubrum passt. Letztlich ist es den Berufungsklägern nicht zuzumuten, dass eine Entscheidung wie die vorliegende in Rechtskraft erwächst. Sie können auch nicht vorrangig auf die Rubrumsberichtigung verwiesen werden. Denn das Ergebnis einer solchen "Urteilsberichtigung" wäre angesichts der massiven Mängel der Entscheidung nicht vorhersehbar.

2.

Das angefochtene Urteil war aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Es liegt ein gem. § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensfehler vor, der zur Zurückverweisung des Verfahrens führt, da das Amtsgericht entgegen den Voraussetzungen des § 301 ZPO ein Teilurteil erlassen hat. Gemäß § 301 Abs. 1 ZPO kann ein Teilurteil dann erlassen werden, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Im Falle der Anspruchshäufung ist zwar ein Teilurteil möglich, das den Prozess eines oder gegen eines *einfachen* Streitgenossen beendet. Eine Entscheidung durch Teilurteil hinsichtlich nur eines *notwendigen* Streitgenossen ist jedoch ausgeschlossen (vgl. Zöller, 29. Aufl. 2012, § 301 Rn. 4). Dies deshalb, weil ein hinsichtlich nur einem notwendigen Streitgenossen ergehendes Urteil eine rechtliche Würdigung des gesamten Prozesses auch gegenüber den übrigen Streitgenossen darstellt. Erheben mehrere Eigentümer eine Anfechtungsklage gegen den selben Beschluss - wie vorliegend die Eigentümerin Grossmann und die Berufungskläger gegen den Beschluss der Eigentümerversammlung vom 21.11.2011 zu TOP 15 - sind diese Eigentümer notwendige Streitgenossen. Denn das streitige Rechtsverhältnis - die Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses - kann im Verhältnis der Kläger untereinander nach § 62 Abs. 1 ZPO nur einheitlich festgestellt werden (vgl. Jennißen, 3. Aufl. 2012, § 47 Rn. 14 WEG).

3.

Für das weitere Verfahren weist die Kammer darauf hin, dass es sachdienlich sein könnte, das Verfahren bezüglich des Beschlusses zu TOP 15 gem. § 145 Abs. 1 ZPO abzutrennen (vgl. hierzu auch Jennißen, aaO, § 47 Rn. 15).

4.

Die Entscheidung über die Niederschlagung der Kosten des Berufungsverfahrens wegen unrichtiger Sachbehandlung beruht auf § 21 Abs. 2 S. 1 GKG. Das hierfür erforderliche Gewicht des Verfahrensverstößes (vgl. Zöllner, 29. Aufl. 2012, § 538 Rn. 58) ist gegeben.

5.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert für die Berufungsinstanz: bis 1.500,00 € (10% der Gesamtsumme der Jahresabrechnung 2010).

Dr. Thönnissen

Weitzel

Dr. Harsta

Ausgefertigt

Schleier, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle